

Die Düngemittelverordnung

[Link](#)

- § 1 [Begriffsbestimmungen](#)
- § 2 **Geltungsbereich:** nur NICHT-EG-Düngemittel + Hilfstoffe/Substrate
- § 3 **Zulassung von Düngemitteltypen:** nur wenn in Anlage 1 definiert und weitere Anforderungen erfüllt sind
- § 4 **Inverkehrbringen** von Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln: nur wenn Mindestanforderungen an Ausgangsmaterial, Fremdbestandteile, Wirksamkeit etc. erfüllt sind
- § 5 Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene
- § 6 **Anforderungen an die Kennzeichnung:**
Informationen zum Ausgangsmaterial, zu den Nährstoffgehalten, den Nährstoffformen, dem Hersteller, etc. (Anlage 2)
- § 7 Kennzeichnung bei EG-Düngemitteln
- § 8 Toleranzen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 9a Evaluierung

Anlage 1 Definition von Düngemitteltypen

Anlage 2 Tabellen

Regelwerk 2 zum *Inverkehrbringen* zwei Verordnungen

<u>EU-Verordnung Nr. 2019/1009</u>	Düngemittelverordnung
<ul style="list-style-type: none">• Recyclinggedanke zentraler• mineralische Düngemittel• organische Düngemittel• Wirtschaftsdünger• Pflanzenstimulantien <p>EU-Düngeprodukt erkennbar an CE-Kennzeichnung</p>	<ul style="list-style-type: none">• mineralische Düngemittel• organische Düngemittel• Wirtschaftsdünger• Bodenhilfsstoffe• Kultursubstrate• Pflanzenhilfsmittel

Inverkehrbringen nur nach Erfüllung bestimmter Vorgaben

EU-Verordnung Nr. 2019/1009	<u>Düngemittelverordnung</u>
<p>Anforderungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuordnung zu PFC (Anhang I) (Product Funktion Categories) S. 312. Besteht aus CMC (Anhang II) (Component Material Categories) S. 503. Kennzeichnungsanforderungen (Anhang III) S. 76<ul style="list-style-type: none">- allgemein- spezifisch für die PFC	<p>Definiert Düngemitteltyp durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. Typenbezeichnung2. Mindestgehalte3. Typbestimmende Bestandteile; Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten4. Angaben zur Nährstoffbewertung; weitere Erfordernisse5. Wesentliche Zusammensetzung; Art der Herstellung6. Besondere Bestimmungen, Hinweise

Deklaration zu Düngemitteln

Fragenliste – Kapitel 1 + 2

1. Warum wird gedüngt?
2. Warum gibt es Regeln zum Einsatz von Düngemitteln?
3. Was bedeutet Gute fachliche Praxis (GfP) bezogen auf die Düngung?
4. Was ist der Unterschied zwischen Düngegesetz, Düngeverordnung und Düngemittelverordnung?
5. Was ist der Unterschied zwischen Düngemittel und Boden- bzw. Pflanzenhilfsstoff?
6. Was ist der Nährstoffbedarf/der Düngebedarf und der Nährstoffabfuhr?
7. Düngungs-Eich-Versuche sind aufwändig. Skizzieren Sie kurz den grundsätzlichen Aufbau solcher Versuche!
8. Erläutern Sie die Vor- und Nachteile der Boden- bzw. Pflanzenuntersuchung zur Ermittlung der richtigen Düngemenge!

Bakterielle Verunreinigung

Gülleunfall im Wasserschutzgebiet: Südspessarter müssen Trinkwasser abkochen

Stadtprozelten & weitere Orte | 04.04.2024 - 16:46 Uhr | ⏱ < 1 Min.



Südspessarter müssen aktuell ihr Trinkwasser abkochen. Wie die Stadtprozeltenener Geschäftsleiterin Regina Wolz mitteilt, gab es einen "Gülleunfall" im Wasserschutzgebiet.

Betroffen sind demnach die Gemeinden und Ortsteile Altenbuch, Breitenbrunn, Neuenbuch, Faulbach, [Stadtprozelten](#) und Dorfprozelten im Kreis Miltenberg. In der Mitteilung heißt es, dass aufgrund einer Gülleausbringung im [Wasserschutzgebiet](#) die Besorgnis um eine bakterielle Verunreinigung bestehe. Laut Aussage der Verwaltungsgemeinschaft soll schnellstmöglich eine Ultrafiltrationsanlage eingesetzt werden, um die Verunreinigungen schnellstmöglich zu beseitigen. Bis dahin gilt die Empfehlung das Wasser abzukochen.

Die Verwaltung empfiehlt:

- Trinken Sie [Leitungswasser](#) nur abgekocht.
- Lassen Sie das Wasser einmalig sprudelnd aufkochen und dann langsam über mindestens 10 Minuten abkühlen.
- Nehmen Sie für die Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden ausschließlich abgekochtes [Leitungswasser](#).

Gliederung

1. Einleitung

2. Rechtliche Vorgaben und Verordnungen

1. Düngegesetz, Düngemittelverordnung, **Düngeverordnung**,...

1. Ermittlung des Düngebedarfs als Grundlage der Düngung

2. Nährstoffbilanzierung als Beleg für effizientes Düngen

3. Vorkommen und Herstellung der Düngemittel

4. Ausbringung von Düngemitteln

5. Düngemittel gruppiert nach Nährstoffen (Ca/Kalk, N, P, K, S, Mg, SE)

1. Wichtige Düngemittel

2. Bedeutung der Nährstoffform

3. Wirkungen neben der direkten Nährstoffwirkung

4. Anwendung

6. Besonderheiten der Anwendung von Wirtschaftsdüngern

Die Düngeverordnung (DüV)

[Link](#) [Link-LfL](#)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 **Begriffsbestimmungen**
- § 3 **Grundsätze für die Anwendung** von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
- § 4 **Ermittlung des Düngebedarfs** an Stickstoff und Phosphat
- § 5 Besondere **Vorgaben für die Anwendung** von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
- § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln
- § 7 **Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote**
- § 8 **Nährstoffvergleich: seit 05/2020 aufgehoben**
- § 9 **Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches: seit 05/2020 aufgehoben**
- § 10 Aufzeichnungen
- § 11 Anforderungen an die **Geräte zum Aufbringen**
- § 12 **Fassungsvermögen** von Anlagen zur **Lagerung** von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen
- § 13a Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen [Link](#)
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Übergangsvorschrift

Die Düngeverordnung (DüV)

- Anlage 1 Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere; mittlere Nährstoffaufnahme von Wiederkäuern aus Grobfutter
- Anlage 2 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger
- Anlage 3 Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens
- Anlage 4 Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs
- Anlage 5 **Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für N und P₂O₅**
- Anlage 6 **Mehnjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich - entfällt**
- Anlage 7 Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse
- Anlage 8 Ausbringgeräte, die nicht den allg. anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- Anlage 9 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

Aus: Bundesrat, Drucksache 148/17

Düngeverordnung (DüV) [§ 2 Begriffsbestimmungen](#)

1. Landwirtschaftlich genutzte Fläche
2. Schlag
3. Bewirtschaftungseinheit
4. Düngejahr
5. Düngung
6. Nährstoffzufuhr
7. Nährstoffabfuhr
8. Nährstoffbedarf
9. Düngebedarf
10. wesentliche Nährstoffmenge
11. wesentlicher Nährstoffgehalt
12. verfügbarer Stickstoff
13. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff
14. Oberirdische Gewässer
15. Grundwasser
16. Satzweiser Anbau von Gemüsekulturen
17. Betriebsinhaber
18. Betrieb

Ausgewählte Definitionen nach DüV § 2

5. Düngung

Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zur Erzeugung von Nutzpflanzen sowie zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden

6. Nährstoffzufuhr

Summe der über Düngung und Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen

7. Nährstoffabfuhr

Nährstoffmenge, die mit Haupt- und Nebenernteprodukten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abgefahren oder durch Weidehaltung entzogen wird

8. Nährstoffbedarf

Nährstoffmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität unter Berücksichtigung von Standort- und Bodenverhältnissen notwendig ist

8. Düngebedarf

Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt

Ausgewählte Definitionen nach DüV § 2

10. wesentliche Nährstoffmenge:

eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff) oder 30 Kilogramm Phosphat (P₂O₅)

11. wesentlicher Nährstoffgehalt:

Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Gesamtstickstoff oder 0,5 vom Hundert Phosphat

13. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff:

der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Anteil von über 10 vom Hundert bei einem Gesamtstickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert

14. Oberirdische Gewässer

Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

15. Grundwasser

Grundwasser im Sinne des § 3 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes

17. Satzweiser Anbau von Gemüsekulturen

zeitlich gestaffelter Anbau von gleichen Gemüsekulturen während der Vegetationsperiode